ELER
FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes

Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Thüringen 2014-2022 (EPLR)

Kurzfassung

Stand 09.10.2017

(aktualisiert Februar 2024)

Teil I

Strategischer Rahmen

Gliederung Teil I

1. Ländlicher Raum und Fördergebietskulisse 4

2. Finanz- und Maßnahmenübersicht 6

3. Entwicklungsstrategie und -ziele 9

3.1. Zielsystem 9
3.2. Strategischer Ansatz 11

4. Zusammenwirken mit anderen Förderinstrumenten 15

5. Verantwortliche Stellen und Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur 20

7. Technische Hilfe 24

8. Begleitausschuss 25

9. Publizität 26

10. Weiterführende Informationen 26

1. Ländlicher Raum und Fördergebietskulisse

Die ELER-finanzierte Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums hat ihre Grundlage in dem Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020, welches von der Europäischen Kommission am 26.05.2015 genehmigt wurde. Mit der Verlängerung der Laufzeit der Förderphase im Dezember 2020 um weitere zwei Jahre wurde auch die Programmlaufzeit des Thüringer Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raums bis 2022 verlängert.

Programmgebiet ist das gesamte Bundesland „Freistaat Thüringen“.

Gemäß den europäischen Kriterien (EUROSTAT) gilt Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen eingelagert sind.

Um den Zielrichtungen und Wirkungsweisen der Teil-/Maßnahmen gerecht zu werden, gelten unterschiedliche Fördergebietskulissen.

Der Freistaat Thüringen umfasst eine Fläche von 16.172,5 km². Nach europäischen Kriterien gilt Thüringen insgesamt als ländlicher Raum, in den verdichtete Regionen insbesondere entlang der Hauptverkehrsader in Ost-West-Richtung eingelagert sind. Kennzeichnend ist darüber hinaus eine polyzentrische Siedlungsstruktur.

Um diesen Strukturen auch im Rahmen des Entwicklungsprogramms 2014 - 2020 Rechnung zu tragen, wird Thüringen als ländlicher Raum definiert. Städte mit mehr als 65.000 Einwohnern (Stichtag 31.12.2014) und damit die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena sind mit Ausnahme ländlich geprägter Ortschaften (max. 150 EW/km²) davon ausgenommen.

Grundsätzlich ist die gesamte Fläche des Freistaats Thüringen Fördergebiet. Für die meisten Teil-/Maßnahmen, die der Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum zugeordnet werden sowie für die Teilmaßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes sind die Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera von der Kulisse ausgenommen. Da die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera dörflich geprägte Ortsteile haben, die vom städtisch geprägten Siedlungsbereich der Kernstädte räumlich getrennt sind, sollen diese Ortsteile in Bezug auf LEADER und die Teilmaßnahme „Basisdienstleistungen – Breitbandförderung“ ebenfalls zur Fördergebietskulisse gehören.

Die nachfolgende Übersicht weist die jeweilige Fördergebietskulisse teil-/maßnahmenbezogen aus:

Maßnahme	Teilmaßnahme	Potenzielle Fördergebietskulisse
Art 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahme	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Förderung der Aus- und Weiterbildung von Beratern	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von Beratungsleistungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art 17: Investition in materielle Vermögenswerte	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Verfahrenskosten)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Investitionen in den Forstwirtschaftlichen Wegebau	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art 19: Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung	Dorferneuerung und -entwicklung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Breitband	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit weniger als 150 EW/km² und Verbindung zu ländlichen Gebieten)
	Basisdienstleistung – Brachflächenrevitalisierung	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Basisdienstleistung - Abwasser	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Biodiversität und Natura 2000 (ENL)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
	Ländlicher Wegebau – öffentlich (Art. 20.1.b)	Landesfläche Thüringen - ausgenommen die kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera
Art 21 i.V.m. Art. 25 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Erhöhung des ökologischen Wertes und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Vorarbeiten	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Waldumbau	Gesamte Landesfläche Thüringen
	Naturnahe Waldbewirtschaftung - Jungbestandpflege	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 28: Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen	alle	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 29: Ökologischer/Biologischer Landbau	Ö1 und Ö2	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 31: Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Ausgleichszulage	Gesamte Landesfläche Thüringen (unter Beachtung der Entscheidung 97/172/EG vom 10.02.1997 (ABl. L. 72 S. 1))
Art. 34: Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 35 Zusammenarbeit	Zusammenarbeit	Gesamte Landesfläche Thüringen
Art. 42-44 i. V. m. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013: LEADER	LEADER	Landesfläche Thüringen - ausgenommen der Kernbereich der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit (d.h. ländlich geprägte Ortsteile mit weniger als 150 EW/km² und Verbindung zu ländlichen Gebieten)

2. Finanz- und Maßnahmenübersicht

Für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms stehen insgesamt 928,35 Mio. € ELER-Mittel zur Verfügung (einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in den ELER in Höhe von 82,10 Mio. € und EURI-Mittel in Höhe von 49,73 Mio €), die folgendermaßen auf die Jahre 2014 bis 2022 aufgeteilt sind:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
ELER-Mittel (in Mio.€)	0,00	137,953	145,599	99,370	99,151	98,936	98,702	123,897	124,739	928,348

Die Europäische Union beteiligt sich an den Förderungen mit 75 %, bei LEADER beträgt der Beteiligungssatz 90 %. Die im Zuge der Umschichtung aus der 1. Säule der GAP anfallenden Mittel werden nicht kofinanziert, hier beträgt der Beteiligungssatz 100 %.

Die ELER-Mittel für den Zeitraum 2014-2022 sind auf folgende Fördermaßnahmen aufgeteilt*:

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen		2.550.000	3.400.000
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste		4.029.000	5.372.000
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte	a) Agrarinvestitionsförderungsprogramm	67.568.000	88.217.831
	b) Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen		
	c) Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)	13.538.792	13.538.792
	d) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	9.240.693	12.320.924
	e) Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse	5.750.000	5.750.000
	f) Investitionen in den forstwirtschaft-	9.200.000	12.266.667

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
	lichen Wegebau		
	g+h) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungs-+Verfahrenskosten)	21.800.000	29.066.667
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	708.741	944.988
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	a+b) Dorferneuerung und -entwicklung einschl. Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	126.548.128	168.730.837
	c) Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen	15.553.524	20.738.032
	d) Basisdienstleistung - Breitbandförderung	500.000	666.667
	e) Basisdienstleistung – Investitionen in die Abwasserentsorgung	54.200.000	72.266.667
	f) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau	14.777.335	19.703.113
	g) Entwicklung von Natur und Landschaft	34.034.000	45.378.667
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		9.608.025	12.810.700
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		205.200.001	273.600.001
M11 – Ökologischer / biologischer Landbau		42.654.717	80.572.956

Maßnahme	Teilmaßnahme	ELER-Mittel in €	Öffentliche Mittel in €
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete		191.032.248	229.458.166
M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder		7.907.975	10.543.967
M16 – Zusammenarbeit		16.647.922	22.197.229
M19 – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER		55.275.704	72.273.449
M20 – Technische Hilfe		20.023.461	26.697.948

*aktualisiert Februar 2024

3. Entwicklungsstrategie und -ziele

3.1. Zielsystem

In der Förderperiode 2014 bis 2020 verfolgt die ELER-Förderung folgende Ziele, die als Prioritäten bezeichnet werden:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben
3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Förderung der sozialen Eingliederung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut in den ländlichen Gebieten

Diese sechs Prioritäten sind weiter untersetzt durch Schwerpunktbereiche. Die in den EPLR aufgenommenen Fördermaßnahmen sind den Schwerpunktbereichen zugeordnet, denen sie hauptsächlich dienen. Daneben können sie jedoch auch Nebeneffekte in anderen Schwerpunktbereichen erzielen. In der nachstehenden Übersicht sind die Fördermaßnahmen und –teilmaßnahmen ausschließlich ihrem Hauptschwerpunktbereich zugeordnet, da sie hier die überwiegende Wirkung entfalten.

▪**Prioritäten**	**Schwerpunktbereiche mit zugeordneten Maßnahmen**
P1: Wissenstransfer und Innovation	1A - 1C Zusammenarbeit, Beratung, Weiterbildung ▪ Zusammenarbeit (M16) ▪ Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (M02) ▪ Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (M01)
P2: Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaftsbetrieben verbessern	2A: Wirtschaftsleistung der Betriebe ▪ Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen (M04 a-c) ▪ forstwirtschaftlicher Wegebau (M04 f) ▪ Flurneuordnung (M04 g-h)
P3: Nahrungskettenorganisation und Risikomanagement fördern	3A: Lebensmittelkette ▪ Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Ökoerzeugnisse (M04 d-e)

P4: Wiederherstellen, Schützen und Verbessern von Ökosystemen	4A: Artenvielfalt ▪ Entwicklung Natur und Landschaft (M07 g) ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
	4B: Wasser ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
	4C: Boden ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) ▪ Ökologischer Landbau (M11) ▪ Ausgleichszulage (M13) ▪ Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (M08) ▪ Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (M15)
P5: Ressourceneffizienz und Wechsel zu einer Klima schonenden Ökonomie mit niedrigem CO_2 Ausstoß	5E: CO_2 - Bindung ▪ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10)
P6: Soziale Einbeziehung, Reduzierung der Armut und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten	6A: Diversifizierung ▪ Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen (M06)
	6B: Lokale Entwicklung ▪ Dorferneuerung und -entwicklung einschl. Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden (M07 a-b) ▪ Revitalisierung von Brachflächen (M07 c) ▪ Breitbandförderung (M07 d) ▪ Investitionen in die Abwasserentsorgung (M07 e) ▪ Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau (M07 f) ▪ LEADER
	6C: Informations- und Kommunikationstechnologien ▪ Breitbandförderung (M07 d)

3.2 Strategischer Ansatz

Das Thüringer Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 soll, dem Auftrag des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums entsprechend, zur Strategie Europa 2020 beitragen, indem es in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und in Kohärenz mit den anderen Finanzinstrumenten die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums Thüringen fördert.

Auf der Grundlage der VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 wird der Thüringer EPLR um zwei Förderjahre bis einschließlich 2022 verlängert. Der bisherige strategische Ansatz des Thüringer Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 für den Förderzeitraum 2014-2020 wird auch über die Jahre 2021 und 2022 fortgeführt. Thüringen wird die Vorgaben der Übergangsverordnung zur Beibehaltung des bisherigen Umweltniveaus im Rahmen der ELER-Mittel (ohne Berücksichtigung der EURI-Mittel) mit 49,40% einhalten.

Mit der VO (EU) 2020/2220 ist neben der Verlängerung der Förderperiode eine Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013 mit Artikel 58a erfolgt. Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in dem laufenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Thüringen einzusetzen. Mit den Mitteln aus dem Aufbauinstrument der EU zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise wird die grundsätzliche Strategie des Thüringer Entwicklungsprogramms fortgeführt.

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können eine nationale Rahmenregelung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile der Programme enthält. Die Bundesrepublik Deutschland hat davon Gebrauch gemacht und eine Nationale Rahmenregelung (NRR) erarbeitet, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Thüringen greift in starkem Umfang auf diese NRR zurück.

Die Schwerpunktsetzung im Thüringer EPLR steht im Einklang mit den Zielen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Neben der

- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes

werden als weitere Schwerpunkte die

- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

aus der Analyse der ökologischen, ökonomischen und sozialen Situation des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und der SWOT-Analyse (Anm.: Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken) abgeleitet.

Zur Verwirklichung der Ziele werden in unterschiedlicher Ausprägung alle Prioritäten und zahlreiche Unterprioritäten gemäß Art. 5 der ELER-VO adressiert.

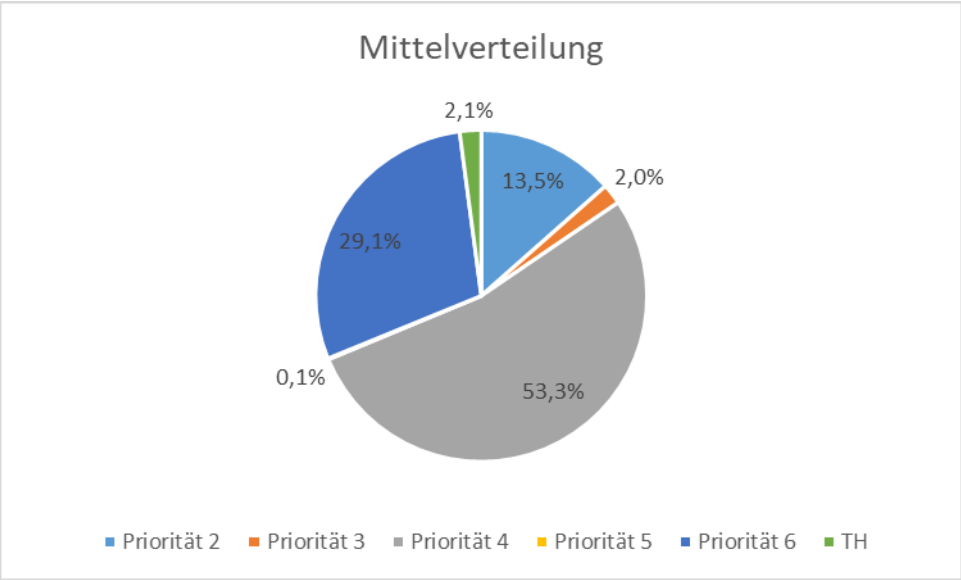

Die Schwerpunktsetzung unterliegt folgenden strategischen Überlegungen:

Die agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens richten sich insbesondere an dem Ziel der „Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes“ aus und entsprechen damit einem Kernziel der Strategie Europa 2020 „Klimawandel und Energie“. Sie basieren auf der Überzeugung, dass die Land- und Forstwirtschaft als innovativer und multifunktionaler Wirtschaftszweig auch weiterhin eine tragende Säule für die Stabilität der ländlichen Räume bleibt. Nach dem Zukunftskatalog Thüringer Landwirtschaft 2020 gehört zum Leitbild die standortgerechte und ressourcensparende Produktion. Diese trägt zur Verbesserung der Umweltleistungen der Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Verbesserung der Gewässerqualität, dem Erhalt und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der Eingrenzung des Ausmaßes und der Wirkungen des Klimawandels sowie der Landschaftspflege und des Erhalts der Kulturlandschaft bei.

Die Zukunftsstrategie „Wald im Wandel – eine Chance für Thüringen“ bestimmt die Richtung der künftigen Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie, dies insbesondere im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Erhalts der Kulturlandschaft.

Sowohl mit den agrarpolitischen Zielstellungen Thüringens als auch der Zukunftsstrategie „Wald im Wandel“ wird auch eine Umsetzung der Thüringer Biodiversitätsstrategie angestrebt, die mit der Leitinitiative der Strategie Europa 2020 für ein ressourcenschonendes Europa im Einklang steht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 soll hier auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein wesentlicher Schwerpunkt liegen. Durch die Unterstützung der Land- und Forstwirte und anderer Landbewirtschafter soll eine umwelt- und klimafreundliche sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet werden, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der biologischen Vielfalt zu leisten. Primär wird hiermit die Priorität 4 verfolgt, aber auch die Priorität 5 unterstützt. Auf Maßnahmeebene werden von der flächenbezogenen Förderung, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem ökologischen/ biologischen Landbau, wesentliche Wirkungsbeiträge erwartet. Die Waldumweltmaßnahmen ergänzen diese.

Für diesen Schwerpunktbereich sind rund 49 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung des ländlichen Raums. Die sozioökonomische Analyse und die SWOT haben gezeigt, dass die Bewältigung des demografischen Wandels

in Form eines erheblichen Bevölkerungsrückgangs und einer fortschreitenden Überalterung die zentrale Herausforderung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen darstellt. Entsprechend der Kernziele „Beschäftigung“, „Forschung und Innovation“ sowie „Armutsbekämpfung“ der Strategie Europa 2020, den einschlägigen Thematischen Zielen gemäß Art. 9 der ESI-Verordnung und der Priorität 6 soll die Förderung die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums sichern. Thüringen setzt dabei nach dem „Integrierten Gesamtkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raums“ auf einen ganzheitlichen Ansatz. Kernaspekt des Integrierten Gesamtkonzeptes ist der Vernetzungsgedanke der Politikbereiche, die sich insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern bewegen: Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Klima/erneuerbare Energien, Umwelt, Natur und Landschaft, Tourismus, Städte und Dörfer, Infrastruktur und Mobilität, Medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege, Kommunale und bürgerschaftliche Verantwortung.

Die LEADER-Methode hat sich in Thüringen bewährt. Soweit das Auswahlverfahren ergibt, dass die Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Anforderungen erfüllen, soll der flächendeckende Ansatz fortgesetzt werden. Die durchaus positiven Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 sollen dabei im Interesse eines verstärkt innovativen Ansatzes fortentwickelt werden. In dieser Stärkung des gemeinschaftlichen Denkens und Handels der öffentlichen und privaten Akteure und deren Vernetzung wird die Lösung für zahlreiche aus der SWOT abgeleitete Bedarfe gesehen. Schwerpunktmäßig wird LEADER der Unterpriorität 6b zugeordnet, aufgrund der horizontalen Wirkung von LEADER werden jedoch auch andere Prioritäten und Unterprioritäten unterstützt.

Für die Priorität 6 sind rund 30 Prozent der ELER-Mittel vorgesehen. Allein für LEADER sind weit über 6 Prozent der ELER-Mittel geplant.

Der dritte Schwerpunktbereich zielt auf die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung insbesondere auf nachhaltige, energieeffiziente und an die Erwartungen der Verbraucher (Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz) angepasste Wirtschaftsweisen sowie die Implementierung von Innovationen, um letztlich als Kernziel die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhalten und zu verbessern.

Gleichzeitig soll vor dem Hintergrund des Klimawandels eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen gewährleistet werden. Um lebens- und wettbewerbsfähig zu bleiben, ist neben den genannten Investitionen auch die Innovationsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken. Thüringen kann dabei auf Erfahrungen aus der ELER-Innovationsförderung der Förderperiode 2007 bis 2013 zurückgreifen. Bei der Ausgestaltung wurden die in der SWOT diesbezüglich festgestellten Schwächen bedacht. Im Sinne des Schwerpunktbereichs 3a ist zudem die Maßnahme der Verarbeitung und Vermarktung ausgestaltet. Die unter anderem hieran anknüpfende Thüringer Strategie „ÖkoKomPakt“ zielt insbesondere auf die die Ausweitung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und die Absatzförderung der Produkte des ökologischen Landbaus ab.

Mit der Ausgestaltung des Entwicklungsprogramms sollen Möglichkeiten eröffnet werden, effektiv zu einer natur- und umweltverträglichen Ausweitung der Bioenergieerzeugung, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Bioenergieerzeugung und zu einer stärkeren Orientierung aller Fördermaßnahmen am Ziel der CO2-Einsparung beizutragen.

Entsprechend der horizontalen Wirkung der Priorität 1 werden die Schwerpunktbereiche 2a und 3a durch die Förderung von Wissenstransfer und Innovation weiterhin unterstützt.

Auf die Technische Hilfe entfallen 2 Prozent der Mittel.

Im Freistaat Thüringen sollen die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt durch Kooperation mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Auch für die im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) für den Freistaat Thüringen als relevant aufgezeigten Maßnahmen ist der ELER das vorrangige Förderinstrument. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen

im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen, die die im PAF benannten Maßnahmen für den Freistaat Thüringen widerspiegeln.

Der EPLR enthält Mittel aus der Umschichtung aus der ersten Säule in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik in Höhe von 54 Mio. EUR. Diese Finanzmittel werden ab dem Jahr 2016 zur Finanzierung der Teil-/Maßnahmen M04 c) „Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)“, M04 e) „Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Ökoerzeugnisse“ und M13 „Ausgleichszulage“ eingesetzt.

Nicht besetzt werden die Unterprioritäten 2b und 3b. Die Erleichterung des Zugangs von qualifizierten Landwirten zum Agrarsektor bzw. der Generationswechsel stellt in Thüringen keinen Bedarf dar. Die Agrarstruktur in Thüringen ist durch die landwirtschaftlichen Personengesellschaften und juristischen Personen geprägt, welche rund 80% der Landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaften. Ein Bedarf der spezifischen ELER-Förderung für Junglandwirte zur Erhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft ist in Thüringen nicht gegeben. Die Maßnahmen der ersten Säule (Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der Nationale Reserve für Junglandwirte / Neueinsteiger sowie Zuschlag zum Wert der Zahlungsansprüche für Junglandwirte) und nationale Angebote der Rentenbank für Junglandwirte bieten eine gute Möglichkeit der Flankierung des Generationenwechsels.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zur natürlichen Gewässerentwicklung, die sich auf die Ziele bzw. Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich Umkehr morphologischen Veränderungen der Gewässer (Begradigung) auswirken, sind im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) konzentriert. Damit wurden eine Konzentration der Intervention und eine enge Verknüpfung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes mit denen der natürlichen Gewässerentwicklung erreicht. Es ist derzeit nicht vorgesehen, während der Laufzeit der Bewirtschaftungsplanung 2015 bis 2021 mit ELER-Mitteln zu intervenieren.

Die Förderung touristischer Maßnahmen erfolgt über den EFRE, der ELER greift diese Thematik ausschließlich im Rahmen von LEADER (als kleinere Vorhaben) auf.

Durch nationale Mittel verstärkt werden die Basisdienstleistungen Abwasserförderung und Breitbandförderung sowie Dorferneuerung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Ebenfalls und hier ausschließlich mit nationalen Mitteln finanziert werden Waldmanagementpläne.

Die Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird durch den kombinierten Einsatz von ELER-Mitteln in ländlichen und EFRE-Mitteln in städtischen Gebieten effektiv und flächendeckend umgesetzt.

Für Maßnahmen des Wiederaufbaus durch Naturkatastrophen besteht das Problem der Planbarkeit. Bisher wurde bei Schadensfällen mit ad hoc-Hilfen des Bundes und der Länder eine schnelle und unbürokratische Hilfe im Bedarfsfall eingesetzt. Gegebenenfalls muss vor dem Hintergrund eines konkreten Ereignisses zu einem späteren Zeitpunkt über die Einbeziehung des ELER entschieden werden. Die übrigen Risikovorsorgemöglichkeiten laut ELER-Verordnung und die diesbezüglichen Aussagen der SWOT wurden geprüft und die Förderung über das Entwicklungsprogramm als nicht notwendig eingestuft. Insbesondere hinsichtlich der Förderung von Versicherungsleistungen wird ein "Abschöpfen" der Förderung durch die Versicherungsunternehmen erwartet. Außerdem können z.B. im Rahmen der Maßnahmen der Marktordnung Obst und Gemüse aus der ersten Säule in den Operationellen Programmen der jeweiligen Erzeugerorganisationen Teile des Budgets für Aktionen zur Krisenprävention eingesetzt werden. Die Priorität 5 und die dazugehörigen Unterprioritäten werden nicht prioritär verfolgt. Ein kleiner Beitrag ist lediglich direkt in der Unterpriorität 5e geplant. Über die in den Prioritäten 2 und 4 adressierten Maßnahmen wird die Priorität 5 sekundär unterstützt.

4. Zusammenwirken mit anderen Förderinstrumenten

Komplementarität und Kohärenz mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1 der GAP

Die Maßnahmen des Thüringer Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums werden über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen auf EU-Ebene sowie über die Nationale Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit den anderen Politikbereichen und Instrumenten koordiniert. Die PV deckt die gesamte Unterstützung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds ab und dient gleichzeitig dazu, die EU-Ziele und -Strategien in den nationalen Kontext zu übertragen und optimal mit nationalen Zielen, Strategien und Instrumenten zu verknüpfen.

Zur Sicherstellung des komplementären und kohärenten Verhältnisses des Einsatzes der ESI-Fonds untereinander erfolgte in Thüringen ein enger Abstimmungsprozess zwischen den programmverantwortlichen Stellen der jeweiligen Fonds. Den Schwerpunkt bildeten dabei die seit Beginn der Programmplanung eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppen.

Im Ergebnis des Abstimmungsprozesses gibt es für alle im ELER-Entwicklungsprogramm vorgesehenen Wirkungsfelder bei Berührungspunkten inhaltliche Abgrenzungen zu den Förderbereichen der anderen Fonds.

Darüber hinaus gibt es einen kontinuierlichen Informationsaustausch in Arbeitsgruppen und über die Begleitausschüsse, in den neben den fondsspezifischen Verwaltungsbehörden auch die Fachressorts vertreten sind.

Koordination mit dem EFRE

Folgende wesentliche Berührungspunkte waren Gegenstand des interministeriellen Abstimmungsprozesses:

<u>Ernährungswirtschaft</u>

Grundsätzlich fördert der ELER Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Anhang I gemäß Artikel 38 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehen. Im Rahmen des interministeriellen Abstimmungsprozesses wurde vereinbart, dass Unternehmen der verarbeitenden Ernährungswirtschaft (EFRE-Priorität 2) aus dem EFRE bei Investitionen und Betriebsmitteln förderfähig sind, soweit bei der Herstellung bzw. Verarbeitung Produkte entstehen, die nicht Bestandteil von Anhang I gemäß Art. 38 Abs. 3 AEUV sind. Eine ELER-Förderung ist hier nicht möglich. Als Ausnahme davon sind auch KMU des Fleischerhandwerks im EFRE förderfähig. Die Förderbank, welche die Bewilligung für diese Vorhaben für den EFRE und den ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren durch "*cross checks*", dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

<u>Abwasser</u>

Die Förderung der Abwasserbeseitigung erfolgt aus dem ELER zur Umsetzung europäischen und nationalen Wasserrechts. Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden im EFRE konzentriert.

<u>Biologische Vielfalt</u>

Berührungspunkte sind bei den Handlungsfeldern zur Sicherung der biologischen Vielfalt einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sowie bei der zugehörigen Managementplanung gegeben. Im Ergebnis der erfolgten Abstimmung werden diese Maßnahmen in städtischen Gebieten sowie in Schwerpunktgebieten der

EFRE-Prioritätsachse 4 generell über den EFRE finanziert. In den ländlichen Regionen werden diese Maßnahmen hingegen vom ELER übernommen.

Stadt- und Siedlungsentwicklung

Über die Dorferneuerung und -entwicklung erfolgt die Unterstützung ländlich geprägter Siedlungen aus dem ELER. Ergänzend dazu können im Bereich der nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen vom EFRE unterstützt werden.

Die Festlegung der zentralen Orte erfolgt im Thüringer Landesentwicklungsprogramm (Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.)) und in den Regionalplänen. In Kapitel 2.2. des Landesentwicklungsprogramms ist der Begriff wie folgt definiert: „Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Thüringen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für ihr aus mehreren Ortsteilen bestehendes Gemeindegebiet und/oder für die Gemeinden ihres jeweiligen Versorgungsbereiches“ (GVBl. S. 228).

Forschung und Innovation

Bei der Förderung von Forschung und Innovation gibt es Schnittstellen mit der EFRE-Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FuTuL-Richtlinie). Das betrifft zum einen den Fördertatbestand „FuE-Verbundprojekte“ im Schwerpunkt Ernährung und zum anderen Pilot- und Demonstrationsvorhaben bei FuE-Verbundprojekten. Die Schnittstellen sind bekannt und verengen sich dadurch, dass in der EFRE-Förderung im Rahmen der „FuTuL-Richtlinie“ keine Investitionen gefördert werden sollen. Sowohl die ELER- als auch die EFRE-Förderung werden von einer Bewilligungsstelle administriert und koordiniert, wodurch gewährleistet ist, dass ein Vorhaben lediglich auf der Grundlage eines Förderinstruments gefördert wird. Eine Doppelförderung kann von daher ausgeschlossen werden.

Tourismus

Eigenständige Maßnahmen zur Förderung des Tourismus gibt es im ELER nicht, auch nicht die Förderung von Agrartourismus. Im ELER ist allenfalls eine Unterstützung kleiner touristischer Vorhaben über LEADER auf Basis bestätigter regionaler Entwicklungsstrategien nicht auszuschließen. Das ist jedoch dem LEADER-Ansatz immanent. Mögliche touristische Vorhaben müssen aber den jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategien (sind noch nicht erstellt) entsprechen und werden in Anbetracht des LEADER-Finanzbudgets einer RAG kleineren Umfangs sein. Diese Vorhaben sind im Gegensatz zu EFRE-geförderten Vorhaben in keinem Fall von überregionaler Bedeutung.

Revitalisierung von Brachflächen

Soweit der EFRE Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärmminderungsmaßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Stadt-/ Siedlungsentwicklung unterstützt, erfolgt dies ausschließlich in Kommunen mit zentralörtlichen Funktionen. Der ELER fördert insofern ergänzend Kommunen im Rahmen der Dorferneuerung in ländlich geprägten Siedlungen. Zur Abgrenzung gilt die Definition der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 ff.), vgl. Ausführungen zu „Stadt- und Siedlungsentwicklung“.

Förderung der Breitbandversorgung

Die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur erfolgt ausschließlich über den ELER und nationale Mittel. EFRE Mittel kommen nicht zum Einsatz.

Koordination mit dem ESF

Berührungspunkte zwischen dem ELER und dem ESF bestehen bei der Umsetzung der Thematischen Ziele „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, des Gemeinsamen Strategischen Rahmens. Im Gegensatz zum ESF wird im ELER keine Unterstützung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der schulischen Berufsorientierung angeboten. Der Fokus liegt im Rahmen von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen hingegen auf Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Qualifikation für Unternehmer und Beschäftigte in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie Klein- und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum. Die einzelnen Bildungsvorhaben müssen sich dabei einem der folgenden Themen „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Rentabilität land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“, „Organisation der Nahrungsmittelkette (von Primärerzeugung über Verarbeitung bis Vermarktung von Agrarerzeugnissen) sowie Risikomanagement in der Landwirtschaft“ , „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und „soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten“ zuordnen lassen.

Inhaltliche oder zielorientierte Überschneidungen gibt es damit nicht. Soweit eine Bildungsmaßnahme im Rahmen von LEADER umgesetzt werden soll, erfolgt eine vorhabensbezogene Abstimmung im Landesbeirat für Arbeitsmarktpolitik. Eine doppelte Finanzierung von Maßnahmen aus ELER und ESF-Mittel ist somit ausgeschlossen.

Koordination mit dem EMFF

Am Einsatz der Mittel aus dem Operationellen Programm Deutschland zur EMFF-Förderung 2014 bis 2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird Thüringen in folgenden Bereichen partizipieren:

<u>Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora in Binnengewässern</u>

Für den Schutz und die Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora gibt es im ELER-Entwicklungsprogramm kein Förderangebot

<u>Produktive Investitionen in der Aquakultur</u>

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER nicht förderfähig sind. Auch werden über den ELER keine Investitionen in die Aquakultur gefördert.

<u>Aquakultur und Umweltleistungen– Ausgleichzahlungen für Mehrkosten/Einkommensverluste</u>

Begünstigte können ausschließlich Aquakulturunternehmen sein, welche im ELER für derartige Ausgleichszahlungen nicht förderfähig sind.

<u>Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen</u>

Die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ist im ELER nicht förderfähig.

Wegen nicht gegebener Überschneidungen bei den geplanten Fördertatbeständen und dem Kreis der potenziellen Förderungsempfänger ist die ELER-Förderung von der EMFF-Förderung eindeutig abgegrenzt.

Maßnahmen, die durch andere Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik oder anderen Instrumenten aus Anhang I der Verordnung finanziert werden

Im Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung ist die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängen, von besonderer Bedeutung. Diesem Ziel dient das Zusammenwirken mit dem Ökologisierungszuschlag in den Direktzahlungen, der an die Anwendung bestimmter nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken geknüpft ist. Damit Betriebsinhaber, die sich bereits um Umwelt und

Nachhaltigkeit verdient machen, nicht benachteiligt werden, wird das Prinzip der 'Ökologisierungsäquivalenz' umgesetzt, nach der die Anwendung bereits bestehender umweltfreundlicher Praktiken diese Grundanforderungen ersetzt. Betriebe, die bspw. entsprechend der Verordnung über den ökologischen Landbau bewirtschaftet werden, sind vom *Greening* freigestellt. Eine Doppelfinanzierung solcher Maßnahmen (und von Agrarumweltregelungen allgemein) wird durch Berücksichtigung bei den Zahlungen im Rahmen der Entwicklungsprogramme ausgeschlossen. Soweit Flächen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen des ELER zugleich als *Greening*-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angemeldet werden können, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Handelt es sich bei diesen Verpflichtungen um Maßnahmen, die die *Greening*-Vorgaben teilweise erfüllen, können bei der Prämienkalkulation der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen *Greening*-Vorgaben hinausgehen.

Um eine ausgewogene Kohärenz zwischen der strategischen Ausrichtung und den geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte seit Beginn der Programmplanung eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen. Darüber hinaus wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen) und den ELER-Maßnahmen durch entsprechende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben des ELER und des EGFL
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Folgende Marktordnungen bzw. Maßnahmen des EGFL sind für die Kohärenz relevant:

<u>Obst und Gemüse</u>

(Artikel 32ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) können Operationelle Programme (OP) aufstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten, der zu je 50 % aus Mitteln der Erzeuger / Erzeugerorganisation und aus EU-Mitteln der 1. Säule finanziert wird.

Die Abgrenzung zu den ELER-Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

Soweit Investitionen in die gemeinschaftliche Infrastruktur unterstützt werden sollen, ist das nur auf der Basis der GMO-VO möglich. Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation (EO) können kollektiv entscheiden, einzelbetriebliche Investitionen in ihrem OP vorzusehen, die auch über die Untermaßnahme M4.1.des Entwicklungsprogramms förderfähig wären. In diesem Fall werden alle Mitglieder dieser EO für die OP-Jahre, in denen diese Investitionen geplant sind, von der Förderung einer gleichen Investition im Rahmen des ELER ausgeschlossen. Hierzu erfolgt für Mitgliedunternehmen von EO`s ein Abgleich zwischen den Bewilligungsstellen.

Die Förderung von EO`s für Investitionen, die einer nachfragegerechten Aufbereitung von Produkten, der Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität und der Verbesserung der Vermarktung dienen, ist im Rahmen der Untermaßnahme M4.2 ausgeschlossen.

Bei der Unterstützung von Beratungsleistungen erfolgt die Abgrenzung durch den Kreis der Begünstigten bzw. Beratungsanbieter. Über die OP`s sind nur von den EO`s selbst durchgeführte oder beauftragte Beratungsleistungen förderfähig. Im Rahmen des ELER wird bei der Auswahl der Beratungsanbieter durch entsprechende Eignungskriterien sichergestellt, dass EO nicht als Anbieter von ELER-unterstützten Beratungsleistungen in Frage kommen können.

<u>Wein</u>

(Artikel 39ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Die für Thüringen im Rahmen der Stützungsprogramme zugedachten Finanzmittel haben einen sehr geringen Umfang. Die Förderung wird begrenzt auf ein EU-Haushaltsjahr.

Keltertrauben erzeugende Unternehmen, die auch in der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind und in den Kreis der potenziellen Begünstigten fallen, können für förderfähige Investitionen des Thüringer Stützungsprogramms ausschließlich in einem abgegrenzten Zeitfenster (Eröffnung der Antragstellung bis zum festzulegenden Antragstichtag) EGFL-Mittel aus dem Thüringer Stützungsprogramm Wein beantragen. Bewilligungen und Auszahlungen sind nur für im Antragsfenster zur Förderung beantragte Investitionen möglich. In diesem Zeitfenster ist für die im EGFL förderfähigen Investitionen keine Antragstellung im ELER möglich. Die potentiell Begünstigten werden hierzu über das Internetportal der Förderbank, welche das Verwaltungsverfahren sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, informiert.

Die Förderbank, welche die Bewilligung sowohl für die Investitionsvorhaben des EGFL als auch des ELER wahrnimmt, gewährleistet im Rahmen der Verwaltungsverfahren, dass Investitionszuschüsse für ein Vorhaben nur aus einem der beiden Fonds gewährt werden.

Die Kommission wird sowohl über das Zeitfenster, in dem Mittel des Stützungsprogramms Wein beantragt werden können, als auch den Zeitpunkt des Abschlusses zugehöriger Zahlungen aus dem EGFL informiert.

Hopfen, Rindfleisch

(Artikel 58ff., 170 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Im Rahmen des ELER ist eine Förderung, die den Maßnahmen der GMO-VO entspricht, nicht möglich.

Bienenzucht

(Artikel 55ff. der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013)

Imker können im Rahmen des ELER über die Maßnahme M4.1 gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 5.000 € betragen. Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können auf der Grundlage der GMO-VO hingegen nur dann gefördert werden, wenn die förderungsfähigen Kosten maximal 3.000 € betragen. Ergänzend erfolgt ein Abgleich der Bewilligungsstellen, um eine Doppelförderung von Imkern für einzelne Investitionsbestandteile auszuschließen.

Junglandwirte

Zahlungen für Junglandwirte erfolgen nur über den EGFL.

Kleinerzeuger

Zahlungen für Kleinerzeuger erfolgen nur über den EGFL.

5. Verantwortliche Stellen und Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2014-2020 erfolgt im Rahmen EU-rechtlich vorgegebener Strukturen und Organisationseinheiten. Dies sind die Verwaltungsbehörde, die Zuständige Behörde, die Bescheinigende Stelle und die Zahlstelle. Das Verwaltungs- und Kontrollsystem ist so eingerichtet, dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Aufgaben der mit der Programmumsetzung betrauten Stellen erfolgt.

Um die funktionelle Unabhängigkeit der Behörden voneinander zu gewährleisten, sind die Verwaltungsbehörde und die Zuständige Behörde in unterschiedlichen Referaten der Abteilung 3 des TMIL, die Bescheinigende Stelle im TLF und die Zahlstelle im TLLLR angesiedelt.

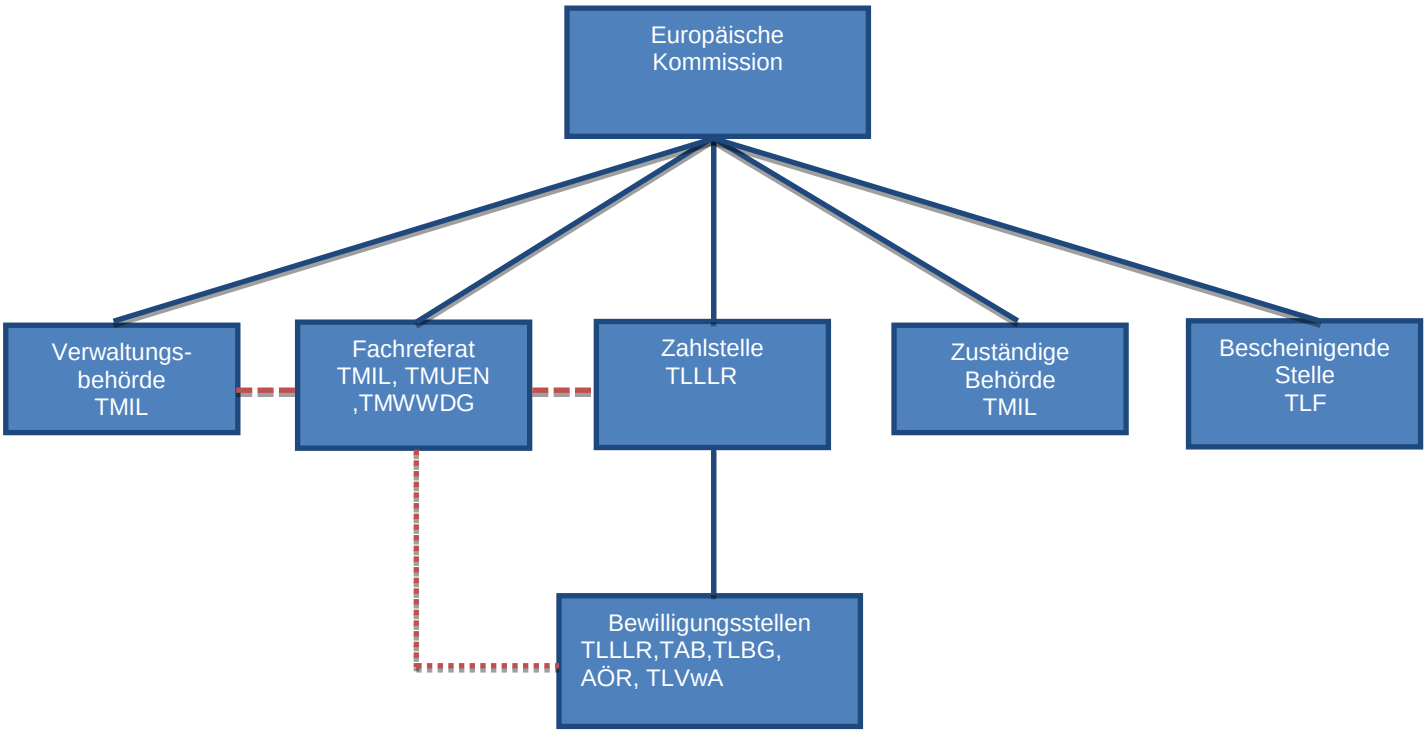

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dafür verantwortlich, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Überträgt die Verwaltungsbehörde Aufgaben an eine andere Stelle, z. B. hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Fördermaßnahmen an Fachreferate, behält sie weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Die Verwaltungsbehörde erstellt einen jährlichen Zwischenbericht, der vom Begleitausschuss zu bestätigen und danach der Kommission vorzulegen ist.

Die Fachreferate unterstützen die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, der inhaltskonformen Umsetzung sowie der Aufzeichnung und Erfassung von statistischen Informationen zur Umsetzung der Fördermaßnahme, in einer für die Zwecke der Begleitung und Bewertung geeigneten Form

Zahlstelle

Die Zahlstelle ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben zuständig. Sie kann für die praktische Abwicklung einen Teil ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung an andere Einrichtungen delegieren. Dies betrifft u.a. die Bewilligungs- und/oder Kontrollfunktionen, nicht aber die Zahlungen.

Andere Einrichtungen (Bewilligungsstellen) sind:

Maßnahme/Teilmaßnahme	**Bewilligungsstelle**
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	TLVwA
M02 – Beratungs-,Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	TLVwA
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	TAB
Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen	TAB
Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)	TAB
Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	TAB
Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Öko-erzeugnisse	TAB
Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau	Thüringen-Forst AÖR
Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes im privaten Interesse (Ausführungs-+Verfahrenskosten)	TLBG
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	
Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen	TAB
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden	TLLLR
Dorferneuerung und -entwicklung	TLLLR
Basisdienstleistung - Revitalisierung von Brachflächen	TLLLR
Basisdienstleistung - Breitbandförderung	TAB
Basisdienstleistung - Investitionen in die Abwasserentsorgung	TAB

Maßnahme/Teilmaßnahme	Bewilligungsstelle
Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen – insbesondere ländlicher Wegebau	TLLLR
Entwicklung von Natur und Landschaft	TAB
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Thüringen-Forst AÖR
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	TLLLR
M11 – Ökologischer / biologischer Landbau	TLLLR
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	TLLLR
M15 – Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Thüringen-Forst AÖR
M16 – Zusammenarbeit	TAB
M19 – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER	TLLLR
M20 – Technische Hilfe	TMIL

TAB: Thüringer Aufbaubank
TLVwA: Thüringer Landesverwaltungsamt
TLLLR: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLBG: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
AÖR: Anstalt öffentlichen Rechts

Die Zahlstelle bleibt dabei für die rechtmäßige Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben aus dem ELER-Fonds verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Kriterien für die Zulassung der Zahlstelle durch diese Einrichtungen eingehalten werden. Die Zahlstelle übermittelt an die Kommission vierteljährlich ihre Ausgabenerklärungen sowie die Jahresrechnungen (jährlicher Rechnungsabschluss).

Bescheinigende Stelle

Die Bescheinigende Stelle gibt im Einklang mit internationalen Prüfungsstandards eine Stellungnahme über die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle, zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wird, ab.

Die bescheinigende Stelle ist von der Zahlstelle und der zuständigen Behörde funktionell unabhängig.

Zuständige Behörde

Die Zuständige Behörde ist zuständig für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung der Zahlstelle. Sie übt eine ständige Aufsicht über die Zahlstelle aus und gewährleistet die Weiterbehandlung von festgestellten Mängeln. Zudem benennt sie die Bescheinigende Stelle. Die Zuständige Behörde berichtet alle 3 Jahre an die Kommission.

6. Auswahlverfahren

Gemäß Art. 49 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für die Vorhaben festzulegen. Die Auswahlkriterien stellen die entscheidende Brücke von den planerischen Zielen des Programmes hin zum konkreten Projekt und dessen Beitrag zur Zielerreichung des Programmes dar.

Diese Verpflichtung gilt aber nicht für alle Vorhaben. Bei den Fördermaßnahmen „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“, Ökologischer Landbau“ und „Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete“ (Artikel 28 bis 31) sowie der Maßnahme „Waldumwelt- und Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ (Artikel 34) müssen keine Vorhabenauswahlkriterien entsprechend dieses Verfahrens aufgestellt werden. Im Fall von sich abzeichnender Mittelknappheit bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird ein Finanzsteuerungsinstrument angewendet.

Die Festlegung von Auswahlkriterien im Rahmen der Umsetzung von LEADER erfolgt bei Vorhaben und Kooperationen durch die Regionalen Aktionsgruppen jeweils in der Strategie für die lokale Entwicklung. (Art 35 der allg. VO (EU) Nr. 1303/2013).

Das Verfahren zur Vorhabenauswahl, Stichtage und die für das Ranking zur Verfügung stehenden Mittel werden gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei bevorzugt. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Es ist sowohl eine fortlaufende als auch eine stichtagsbezogene Antragstellung möglich. Im Falle einer fortlaufenden Antragstellung erfolgt dann die Auswahl zu Stichtagen.

Erfolgt die Auswahl unter Anwendung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, werden zur Beurteilung der Qualität des Anbieters und des ausgeschriebenen Vorhabens jeweils Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

7. Technische Hilfe

Die Technische Hilfe eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit dem ELER-Fonds Ausgaben für Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung und Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsprogramms geleistet werden, finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung kann auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen und bis zu 4% des ELER-Anteils des Entwicklungsprogramms umfassen. Darin enthalten ist jedoch der Betrag für das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und wird insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

- die Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen, einschließlich Personal- und Sachaufwendungen
- die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betreuung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen
- der Aufbau und die Durchführung des Berichtssystems einschließlich der Erhebung statistischer Daten,
- der Aufbau von Kontroll- und Prüfstrukturen und für die Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (einschließlich Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen)
- die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Publizitätsmaßnahmen gemäß der Informations- und Publizitätsstrategie,
- vorbereitende und begleitende Studien, Analysen, Gutachten und Entwicklungskonzepten sowie für die Anschubfinanzierung von Pilotvorhaben,
- die Vorbereitung (Ex-ante-Bewertung, Programmierung) der anschließenden und Endbewertung (Ex-Post-Evaluierung) der vorhergehenden Förderphase einschließlich der Erstellung von Informationsmaterialen,
- die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Auswahl der Regionalen LEADER-Aktionsgruppen sowie deren Vernetzung (einschließlich Vernetzungsstelle).

Nicht unterstützungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Bescheinigenden Stelle.

Die Förderhöhe beträgt 100% der Ausgaben. Begünstigte der Technischen Hilfe sind die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und delegierte Stellen sowie in die Umsetzung des EPLR involvierte Stellen.

Für die Unterstützung mit Technischer Hilfe sind Mittel in Höhe von ca. 2 % der gesamten ELER-Mittel vorgesehen.

8. Begleitausschuss

Die Qualität der Durchführung des Entwicklungsprogramms wird in Thüringen von einem fondsspezifischen Begleitausschuss überwacht. Entsprechend Art. 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 konstituiert er sich innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Kommission zur Annahme des Programms. Bei der Konstituierung gibt sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit und Aufgaben, mitgliedschaftlichen Rechte, Arbeitsweisen und Beschlussfassungsverfahren geregelt werden.

Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Programms, die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und übernimmt die in Art. 49 ESI-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben.

Binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung wird er zu den Kriterien für die Auswahl der finanziell untersetzten Maßnahmen gehört. Wird die Implementierung von Auswahlverfahren noch vor der Konstituierung notwendig, wird ein vorläufiger Begleitausschuss, der am 15.05.2014 eingerichtet wurde, angehört. Binnen sechs Monaten legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss die Informations- und Publizitätsstrategie vor.

In dem Begleitausschuss werden sowohl Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft als auch Vertreter der Landesverwaltung Thüringen oder anderer öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft angehören. Die Liste der Mitglieder und die Geschäftsordnung werden im Internet veröffentlicht. Den Vorsitz übernimmt die Verwaltungsbehörde. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist, können Berater zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

Nach der Konstituierung kommt der Begleitausschuss mindestens einmal jährlich auf Initiative der Verwaltungsbehörde ordentlich zusammen. Darüber hinaus können bei Bedarf jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen oder schriftliche Verfahren durchgeführt werden. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgestimmt.

Die Arbeit im Begleitausschuss erfolgt im partnerschaftlichen Prinzip und im Einklang mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

9. Publizität

Informations- und PR-Strategie

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 66 Abs. 1a i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Unterstützt wird sie dabei durch die Bewilligungsstellen auf Landes- und regionaler Ebene.

Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit, den potenziell Begünstigten und den Interessengruppen die ELER-Förderung transparent zu machen und sie über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme, den Beitrag der Europäischen Union und die Ergebnisse der ELER-unterstützten Entwicklung des ländlichen Raums zu unterrichten. Dabei werden die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenorientiert eingesetzt.

Der Umsetzung der Informations- und Publikationsverpflichtung dient ein Kommunikationsplan, der in der „Informations- und PR-Strategie der ELER-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 bis 2020“ festgehalten ist.

Die jeweils aktuelle Fassung der Informations- und PR-Strategie der ELER-Verwaltungsbehörde ist im Internet eingestellt (www.eler.thueringen.de).

Das Nationale Netzwerk

Die Bundesrepublik Deutschland wird auf der Grundlage des Artikels 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das bereits bestehende nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) weiterbetreiben. Dafür wird es sowohl ein Netzwerk-Programm des Bundes als auch eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene geben (https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/).

Aufgabe der nationalen Vernetzungsstelle ist es u.a., die Vernetzungsaktivitäten der Länder zu unterstützen.

Die Angebote, die das Nationale Netzwerk für Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche und für die Bereitstellung von Kommunikationsplattformen vorhalten wird, bilden Möglichkeiten für eine gute und sinnvolle, auch überregionale wirkende Ergänzung der vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Die Informations- und Publizitätsstrategie wird die Möglichkeiten aufgreifen.

10. Weiterführende Informationen

Das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum Thüringen 2014 bis 2020, die Fördermaßnahmen für die Bereiche Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Naturschutz und Forst, die Auswahlkriterien einschließlich Antragsstichtage und Budgets, die Zusammensetzung des Begleitausschusses, die Informations- und PR-Strategie sowie weitere Informationen zur ELER-Förderung sind im Internet eingestellt unter

www.eler.thueringen.de